

**Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) für
Werk- und Dienstleistungen der Kontron AG**
(Stand: 03/2023, Version: 1.1)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese EVB gelten je nach vertraglich vereinbartem Leistungsgegenstand für:

- Dienstleistungen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen)
- Softwareerstellung
- Sonstige Werkleistungen

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- (a) Sofern es sich bei der vereinbarten Werkleistung um Softwareerstellung handelt, ist Bestandteil des Leistungsumfanges eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe). Die Bedienungsanleitung wird von der Kontron AG (in der Folge „KONTRON“) in deutscher Sprache geliefert. Der Kunde erhält ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode.
- (b) Die Implementierung von Software und die Einweisung von Bedienungspersonal erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- (c) Sofern KONTRON ausschließlich Dienstleistungen (z. B. Beratungsleistungen) erbringt, liegt die Gesamtleitung und Beaufsichtigung beim Kunden. In diesem Fall erfolgt die Leistung von KONTRON ausschließlich zur Unterstützung in Vorhaben, die der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt.
- (d) KONTRON wird den Kunden unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn KONTRON erkennt, dass die vom Kunden zur Vertragsdurchführung durch KONTRON gemachten Vorgaben, die Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind, unvollständig oder aus anderen Gründen ungeeignet sind und wenn ggf. weitere Supportleistungen erforderlich sind. Der Kunde wird unverzüglich die Vorgaben schriftlich ergänzen oder ändern bzw. KONTRON seine sonstige Entscheidung schriftlich mitteilen.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- (a) Beide Vertragsparteien können während der Vertragslaufzeit schriftlich Änderungswünsche vorbringen. Sofern der Kunde ein Änderungsverlangen einreicht, wird KONTRON innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang schriftlich eine Schätzung der Auswirkungen auf die bestehende vertragliche Vereinbarung abgeben, soweit keine abweichende Frist schriftlich vereinbart ist. Sofern KONTRON ein Änderungsverlangen einreicht, wird sie in diesem bereits die erforderlichen Änderungen aufzuführen. Der Kunde wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Änderungsverlangens KONTRON schriftlich über die Durchführung oder Ablehnung informieren.
- (b) KONTRON wird die Durchführung eines Änderungsverlangens seitens des Kunden nicht ohne sachlichen Grund ablehnen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Ansicht von KONTRON der Erfolg der Leistung durch die Änderung gefährdet wird oder wenn die zur Änderung erforderlichen Ressourcen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand verfügbar wären.
- (c) Der Kunde kann Änderungsverlangen von KONTRON unter Angabe der Gründe ablehnen, trägt jedoch dann die alleinigen Konsequenzen einer Ablehnung.
- (d) Solange kein Einvernehmen über die Anpassung des Vertrages nach Zugang des Änderungsverlangens zustande kommt, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Vertrages weitergeführt. Der Kunde kann schriftlich verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung des Vertrages ganz oder teilweise unterbrochen werden. In diesem Falle stellt der Kunde KONTRON wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des bestehenden Vertrages. Des Weiteren verlängert sich die Ausführungsfrist um die Zahl der Tage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Ausführung zu unterbrechen war.
- (e) Sofern ein Änderungsverlangen des Kunden umfangreiche Prüfungen erfordert, ist KONTRON berechtigt, für die Durchführung dieser Prüfungen eine angemessene Vergütung zu verlangen. In der Mitteilung sind die Kosten der Prüfung anzugeben.

**4. ABNAHME VON TEILLEISTUNGEN UND DER
GESAMTLEISTUNG**

Für alle nach geltendem Recht einer Abnahme zugänglichen Leistungen gelten die nachstehenden Regelungen:

Der Kunde nimmt die Leistungen unverzüglich, nachdem KONTRON die Fertigstellung erklärt hat, ab. KONTRON kann verlangen, dass Leistungen, die isoliert nutzbar sind, teilabgenommen werden.

Abgenommene Teilleistungen dienen als Grundlage für die Fortführung des Projekts. Unbeschadet dessen werden im weiteren Projektverlauf nachfolgende Teilleistungen jeweils auf ihr vertragsgemäßes Zusammenwirken mit bereits abgenommenen Teilleistungen getestet. Die Durchführung der Abnahme wird vom Kunden und KONTRON in einem gemeinsam erstellten Abnahmeprotokoll festgehalten.

Auftretende Mängel werden folgenden Fehlerklassen zugeordnet:

1. kritisch	Die Nutzung der Arbeitsergebnisse ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Arbeitsergebnisse; die Arbeitsergebnisse können nicht weiterverwendet werden.
2. schwer	Die zweckmäßige Nutzung der Arbeitsergebnisse ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Arbeitsergebnisse, lässt aber eine Weiterverwendung der Arbeitsergebnisse zu.
3. leicht	Die zweckmäßige Nutzung der Arbeitsergebnisse ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Arbeitsergebnisse und lässt eine weitere Verwendung der Arbeitsergebnisse mit nur geringen Einschränkungen zu.
4. unerheblich	Die zweckmäßige Nutzung der Arbeitsergebnisse ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Arbeitsergebnisse. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse bleibt uneingeschränkt möglich.

Unwesentliche Fehler berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Soweit Fehler der Fehlerklasse 3 oder 4 vorliegen, vereinbaren die Vertragsparteien im Abnahmeprotokoll, wie und innerhalb welcher Zeit die Fehler zu beseitigen sind. Mängel in Leistungen des Kunden sowie Dritter, die nicht hinsichtlich dieser Leistungen Erfüllungsgehilfen von KONTRON waren, können nicht für eine Abnahmeverweigerung oder als Vorbehalt gegenüber einer uneingeschränkten Abnahme der Leistungen von KONTRON verwendet werden.

Der Kunde wird auftretende Fehler unter Angabe der Fehlersymptomatik einschließlich deren Auswirkungen, d. h. Nennung der Fehlerklasse, KONTRON unverzüglich schriftlich mitteilen.

Erklärt der Kunde weder die Abnahme noch übergibt er innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Fertigstellungserklärung von KONTRON eine abschließende Mängelliste, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Eine produktive Nutzung der erstellten Ergebnisse gilt in jedem Fall als Abnahme.

**5. EIGENTUM, EIGENTUMSVORBEHALT,
SCHUTZRECHTE**

- (a) Alle von KONTRON dem Kunden überlassene Gegenstände wie z. B. Präsentationen und Angebote sind geistiges Eigentum von KONTRON, auch wenn sie vorvertraglich überlassen werden. Sollte kein Vertrag zustande kommen, sind diese Unterlagen je nach Wunsch von KONTRON zurückzugeben oder zu vernichten und dürfen bis zur Rückgabe oder Vernichtung nicht benutzt werden.
- (b) Sämtliche von KONTRON im Rahmen der Vertragserfüllung dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Software sowie zur Verfügung gestellte Datenträger, bleiben bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der vom Kunden vertraglich geschuldeten Vergütung im Eigentum von KONTRON. Eine Belastung der im Eigentum von KONTRON stehenden Gegenstände mit Rechten Dritter oder ihre Weiterveräußerung an Dritte ist dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KONTRON nicht gestattet. Darüber hinaus gilt die diesbezügliche Regelung über den Eigentumsvorbehalt laut Punkt 5 der

Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) für Werk- und Dienstleistungen der Kontron AG (Stand: 03/2023, Version: 1.1)

Allgemeinen Vertragsbedingungen der KONTRON AG.

- (c) Kommt der Kunde mit der Bezahlung der vertraglich geschuldeten Vergütungen um mehr als vier Wochen in Zahlungsrückstand, ist KONTRON berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände vom Kunden herauszuverlangen. In der Ausübung dieses Herausgabeanspruches liegt kein Rücktritt von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Im Übrigen wird auf „4.2. Zahlungsbedingungen, Verzug“ der Allgemeinen Vertragsbedingungen der KONTRON AG verwiesen.

6. ERGÄNZENDE ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN

- (a) Der Kunde vergütet die Leistungen von KONTRON grundsätzlich nach tatsächlich erbrachtem Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von KONTRON zzgl. der bei Rechnungslegung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, es sei denn, es ist vertraglich etwas Abweichendes vereinbart.
- (b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt KONTRON jeweils monatlich nachträglich eine Rechnung. Werden Leistungen nach erbrachtem Aufwand abgerechnet, fügt KONTRON der jeweiligen Rechnung einen Tätigkeitsnachweis bei, dem der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widersprechen kann. Spätere Einwände sind ausgeschlossen.
- (c) Vorausbezahlte Leistungen müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- (d) In einem Angebot angegebene Schätzpreise für Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen.

7. ERGÄNZENDE MÄNGELANSPRÜCHE

- (a) Für Unternehmer gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 und § 378 UGB: Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übergebenen Leistungen unverzüglich zu überprüfen sowie Der Kunde verpflichtet sich, KONTRON festgestellte Mängel der Leistungen spätestens am achten Tag nach der Übernahme unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und die Mängel zu beschreiben sowie KONTRON mit allen relevanten Unterlagen und Informationen zu versorgen. Verborgene Mängel sind vom Kunden nach ihrer Entdeckung innerhalb von 8 Arbeitstagen anzuzeigen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Gewährleistung. KONTRON verpflichtet sich, erhaltene Mängelrügen in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist zu untersuchen und mit der Mängelbehebung zu beginnen. Der Kunde wird KONTRON bei der Behebung der Mängel durch Bereitstellung der entsprechenden Informationen, personellen Ressourcen und sonstigen notwendigen Hilfsmittel bestmöglich unterstützen.
- (b) Weist KONTRON dem Kunden nach, dass von ihm gerügte angebliche Mängel der ihm übergebenen Leistungen keine Mängel darstellen, insbesondere dass die Leistungen durch die dem Pflichtenheft zugrunde liegenden Angaben des Kunden oder sonstige Anweisungen des Kunden selbst vorgegeben sind, so ist der Kunde verpflichtet, KONTRON alle Aufwendungen zu vergüten, die durch die Bearbeitung der Mängelrüge entstanden sind. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste von KONTRON.

8. VEREITELUNG DER AUSFÜHRUNG

Unterbleibt die Ausführung eines Werkvertrages durch Umstände, die auf Seiten des Kunden liegen, so behält KONTRON den vereinbarten Entgeltanspruch. Die in diesem Fall nach § 1168 Abs 1 ABGB anzurechnenden ersparten Aufwendungen werden wie folgt pauschaliert:

Der Kunde hat neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 40 % der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass KONTRON infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 60 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 40 % zurückbleibende Vergütung beanspruchen kann.